



## 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 02.06.2008

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 43 „Höhe der Abwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt ab 01.01.2023 je m<sup>3</sup> Abwasser 1,95 € und ab 01.01.2024 2,05 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt ab 01.01.2023 je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche 0,84 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, 16. Dezember 2022

Markus Wendel  
Bürgermeister

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.